

Sammlung des Bundesrechts

Bundesgesetzblatt

Teil III

Stand vom 30. Juni 1963

Sachgebiet 6 Finanzwesen

16. Lieferung

Inhalt

69 MUNZWESEN

	Seite		Seite
690 Allgemeines Münzrecht			
690-1		691-2	
Gesetz über die Ausprägung von Scheidemünzen v. 8. 7. 1950	4	Bekanntmachung über die Ausgabe von Bundesmünzen im Nennwert von 2 Deutschen Mark v. 12. 6. 1958	15
690-1-1		691-3	
Verordnung zur Erstreckung des Gesetzes über die Ausprägung von Scheidemünzen auf das Land Berlin v. 6. 6. 1955	5	Bekanntmachung über die Ausprägung von Bundesmünzen im Nennwert von 1 Deutschen Mark v. 8. 9. 1950	16
690-2		691-4	
Münzgesetz v. 30. 8. 1924	6	Bekanntmachung über die Ausgabe von Münzen im Nennwert von 1, 5, 10 und 50 Pfennig, die an Stelle der Umschrift „Bank deutscher Länder“ die Umschrift „Bundesrepublik Deutschland“ tragen, v. 6. 5. 1950..	16
690-3		691-5	
Verordnung über die Herstellung von Medaillen und Marken v. 27. 12. 1928	7	Bekanntmachung über die Ausgabe von Münzen im Nennwert von 50 Pfennig v. 2. 12. 1949	17
691 Ausprägung von Bundesmünzen			
691-1		691-5-1	
Bekanntmachung über die Ausprägung von Bundesmünzen im Nennwert von 5 Deutschen Mark v. 1. 12. 1951	10	Bekanntmachung über die Ausgabe von Bundesmünzen im Nennwert von 50 Deutschen Pfennig v. 14. 9. 1950	17
691-1-1		691-6	
Bekanntmachung über die Ausprägung von Bundesmünzen im Nennwert von 5 Deutschen Mark v. 6. 8. 1953	11	Bekanntmachung über die Ausgabe von Münzen im Nennwert von 5 und 10 Pfennig v. 7. 3. 1949	18
691-1-2		691-8	
Bekanntmachung über die Ausprägung von Bundesmünzen im Nennwert von 5 Deutschen Mark v. 26. 4. 1955	12	Bekanntmachung über die Ausprägung von Bundesmünzen im Nennwert von 2 Deutschen Pfennig v. 8. 9. 1950	18
691-1-3		691-9	
Bekanntmachung über die Ausprägung von Bundesmünzen im Nennwert von 5 Deutschen Mark (Gedenkmünze Markgraf Ludwig Wilhelm von Baden) v. 8. 8. 1955	13	Bekanntmachung über die Ausprägung von Münzen im Nennwert von 1 Pfennig v. 4. 11. 1948	19
691-1-4		691-9-a	
Bekanntmachung über die Ausprägung von Bundesmünzen im Nennwert von 5 Deutschen Mark v. 12. 11. 1957	14	Baden-Württemberg: Bekanntmachung über die Ausprägung von Münzen im Nennwert von 1 Pfennig v. 4. 11. 1948	19

Sachgebiet 690

Allgemeines Münzrecht

Gesetz über die Ausprägung von Scheidemünzen *

Vom 8. Juli 1950

Bundesgesetzbl. S. 323, verk. am 15. 7. 1950

§ 1

Als Bundesmünzen sollen Scheidemünzen über 1, 2, 5, 10 und 50 Deutsche Pfennig (Pf) sowie über 1, 2 und 5 Deutsche Mark (DM) ausgeprägt werden.

§ 2

Die nach § 1 auszuprägenden Scheidemünzen sind nach Maßgabe des § 3 gesetzliche Zahlungsmittel.

§ 3

(1) Niemand ist verpflichtet, auf Deutsche Mark lautende Münzen im Betrag von mehr als 20 Deutsche Mark und auf Pfennig lautende Münzen im Betrag von mehr als 5 Deutsche Mark in Zahlung zu nehmen.

(2) Die Bundes- und Landeskassen haben die in Absatz 1 bezeichneten Münzen in jedem Betrag in Zahlung zu nehmen oder in andere gesetzliche Zahlungsmittel umzutauschen. Als Bundeskassen im Sinne dieses Gesetzes gelten auch die Kassen der Deutschen Post.

§ 4

Die Verpflichtung zur Annahme und zum Umtausch findet auf durchlöchernte und anders als durch den gewöhnlichen Umlauf im Gewicht verringerte sowie auf verfälschte Münzen keine Anwendung.

§ 5 *

Die Ausprägung von Bundesmünzen über den Betrag von zwanzig Deutsche Mark je Kopf der Bevölkerung hinaus bedarf der Zustimmung des Zentralbankrats der *Bank deutscher Länder*.

§ 6 *

(1) Die Bundesregierung bestimmt die Gestalt und das Gewicht der auszuprägenden Münzen sowie im Einvernehmen mit dem Zentralbankrat der *Bank deutscher Länder* die Verteilung der auszuprägenden Beträge auf die verschiedenen Münzsorten, das Material und das Mischungsverhältnis.

(2) Die Gestalt, das Gewicht, das Material und das Mischungsverhältnis der Münzen sind bekanntzumachen.

Überschrift: Im Saarland eingeführt durch § 4 Nr. 1 G v. 29. 6. 1959 I 402 § 5: I. d. F. d. § 1 G v. 18. 1. 1963 I 55 § 5 Kursivdruck u. § 6 Abs. 1 Kursivdruck: Jetzt Deutsche Bundesbank gem. § 1 BBankG 7620-1

§ 7

(1) Die Scheidemünzen werden im Auftrag und für Rechnung des Bundes in den Münzstätten derjenigen Länder ausgeprägt, die sich dazu bereit erklären. Das Verfahren bei der Ausprägung unterliegt der Aufsicht des Bundesministers der Finanzen.

(2) Die zur Ausprägung erforderlichen Münzmetalle werden den Münzstätten von dem Bundesminister der Finanzen zugewiesen.

(3) Der Bundesminister der Finanzen bestimmt mit Zustimmung des Bundesrates die Verteilung der auszuprägenden Beträge auf die einzelnen Münzstätten und die ihnen für die Prägung jeder einzelnen Münzgattung gleichmäßig zu gewährende Vergütung.

§ 8 *

(1) Die Bundesmünzen werden von der *Bank deutscher Länder* nach Maßgabe des Bedürfnisses in den Verkehr gebracht. Zu diesem Zweck ist die *Bank deutscher Länder* vorbehaltlich der Vorschriften des Absatzes 2 verpflichtet, die nach § 1 ausgeprägten Münzen des Bundes von diesem gegen Guthrift des Nennbetrags zu übernehmen.

(2) Sind Münzen im Gesamtbetrag von mehr als zwanzig Deutsche Mark je Kopf der Bevölkerung ausgeprägt worden, so soll der Eigenbestand der *Bank deutscher Länder* 15 vom Hundert des Gesamtbetrags der im Verkehr befindlichen Bundesmünzen auf die Dauer nicht übersteigen. Hat der Eigenbestand jeweils am Monatsschluß während eines Zeitraums von sechs Monaten ununterbrochen über dem Höchstbestand gelegen, so hat die *Bank deutscher Länder* Münzen in dem Betrag, um den der Höchstbestand am Schluß des letzten Monats überschritten war, für Rechnung des Bundes in gesonderte Verwahrung zu nehmen. Unterschreitet der Eigenbestand am Schluß eines Monats wieder den Höchstbestand, so ist der Eigenbestand entsprechend aufzufüllen.

§ 9

Münzen, die infolge längeren Umlaufs und Abnutzung an Gewicht oder Erkennbarkeit erheblich eingebüßt haben, werden von allen Bundes- und Landeskassen angenommen; sie sind alsdann für Rechnung des Bundes einzuziehen.

§ 10

(1) Die Bundesregierung ist befugt, mit Zustimmung des Bundesrates Münzen außer Kurs zu setzen. Die Einlösungsfrist muß mindestens drei Monate betragen.

§ 8 Kursivdruck: Jetzt Deutsche Bundesbank gem. § 1 BBankG 7620-1

(2) Die Außerkurssetzung von Münzen ist im Bundesgesetzblatt zu verkünden; sie soll darüber hinaus im Bundesanzeiger und in den Tageszeitungen, die den amtlichen Bekanntmachungen der unteren Verwaltungsbehörden dienen, bekanntgemacht werden.

§ 11

(1) Die auf Veranlassung der Bank deutscher Länder ausgeprägten Münzen gelten vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an als Bundesmünzen.

(2) Die Bank deutscher Länder erstattet dem Bund den Gegenwert der bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits von ihr ausgegebenen Münzen; der Bund

erstattet der Bank deutscher Länder die Herstellungskosten für die auf ihre Veranlassung ausgeprägten Münzen.

§ 12*

Die Bundesregierung erläßt mit Zustimmung des Bundesrates die Verwaltungsvorschriften zur Durchführung dieses Gesetzes.

§ 13*

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

§§ 12 u. 13: I. d. F. d. § 1 G v. 18. 1. 1963 I 55

690-1-1

**Verordnung
zur Erstreckung des Gesetzes über die
Ausprägung von Scheidemünzen
auf das Land Berlin**

Vom 6. Juni 1955

Bundesgesetzbl. I S. 272, verk. am 11. 6. 1955

Auf Grund des § 15 Abs. 2 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) verordnet die Bundesregierung:

§ 1*

Das Gesetz über die Ausprägung von Scheidemünzen vom 8. Juli 1950 (Bundesgesetzbl. S. 323) gilt auch im Land Berlin, sofern es im Land Berlin in Kraft gesetzt wird.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

§ 1: GVBl. Berlin 1955 S. 711; MünzAusprG 690-1

Vom 30. August 1924

Reichsgesetzbl. II S. 254, in Kraft getreten am 11. 10. 1924

§§ 1 bis 13*

§ 14*

(1) Der Reichsminister der Finanzen ist befugt:

1. ...

- § 1: Neugeregelt durch § 1 Abs. 1 WährG v. 20. 6. 1948 WiGBL. Beil. Nr. 5 S. 1
 § 2: Neugeregelt durch § 1 MünzAusprG 690-1
 § 3: Neugeregelt durch § 6 MünzAusprG 690-1
 § 4 Abs. 1: Gegenstandslos durch V v. 16. 7. 1938 I 901
 § 4 Abs. 2: Gegenstandslos durch V v. 6. 7. 1934 I 595 u. V v. 29. 12. 1936 I 1156
 § 4 Abs. 3: Gegenstandslos durch V v. 10. 2. 1942 I 68
 § 5 Abs. 1: Neugeregelt durch § 1 Abs. 2 WährG v. 20. 6. 1948 WiGBL. Beil. Nr. 5 S. 1
 § 5 Abs. 2: Gegenstandslose Überleitungsvorschrift
 § 6: Neugeregelt durch § 7 MünzAusprG 690-1
 § 7: Aufgeh. durch Art. 1 Nr. 4 G v. 5. 7. 1934 I 574
 § 8 Abs. 1: Neugeregelt durch § 5 MünzAusprG 690-1
 § 8 Abs. 2: Neugeregelt durch § 8 MünzAusprG 690-1
 § 9: Neugeregelt durch § 3 MünzAusprG 690-1
 § 10: Neugeregelt durch § 4 MünzAusprG 690-1
 § 11: Gegenstandslos durch V v. 16. 7. 1938 I 901
 § 12: Neugeregelt durch § 9 MünzAusprG 690-1
 § 13: Abhängig von § 2 Nr. 1 dieses G
 § 14 Abs. 1: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 10 G v. 5. 7. 1934 I 574
 § 14 Abs. 1 Nr. 1: Neugeregelt durch § 10 MünzAusprG 690-1
 § 14 Abs. 1 Nr. 2: Vgl. MedV 690-3
 § 14 Abs. 1 Nr. 2 bis 4: Erloschene Ermächtigungen (Art. 129 Abs. 3 GG 100-1)
 § 14 Abs. 2: Neugeregelt durch § 10 MünzAusprG 690-1
 § 14 Abs. 3 Auslassung: Abhängig von dem gegenstandslosen § 14 Abs. 1 Nr. 3 dieses G

2. die zur Aufrechterhaltung eines geregelten Geldumlaufs erforderlichen polizeilichen Vorschriften zu erlassen,

3. ...

4.

(2) ...

(3) Gewohnheitsmäßige oder gewerbsmäßige Zuwiderhandlungen gegen die vom Reichsminister der Finanzen in Gemäßheit der Bestimmungen unter Nummer 2 ... getroffenen Anordnungen werden mit Geldstrafe bis zu 150 Deutsche Mark oder mit Haft bestraft.

§§ 15 bis 18*

§ 19*

Der Reichsminister der Finanzen wird ermächtigt, zur Durchführung ... des Münzgesetzes Rechtsverordnungen und allgemeine Verwaltungsvorschriften zu erlassen.

§ 20*

- § 15 Abs. 1: Aufhebungsvorschrift
 § 15 Abs. 2: Vollzogen
 § 16: Aufgeh. durch Art. 1 Nr. 8 G v. 5. 7. 1934 I 574
 §§ 17 u. 18: Aufhebungsvorschriften
 § 19: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 9 G v. 5. 7. 1934 I 574
 § 19 Auslassung: Erloschene Ermächtigung (Art. 129 Abs. 3 GG 100-1)
 § 20: Vollzogene Ermächtigung, vgl. § 1 V v. 10. 10. 1924 II 383

Verordnung über die Herstellung von Medaillen und Marken

690-3

Vom 27. Dezember 1928

Reichsgesetzbl. 1929 I S. 2, verk. am 2. 1. 1929

Auf Grund des § 14 des Münzgesetzes vom 30. August 1924 (Reichsgesetzbl. II S. 254) wird nach Zustimmung des Reichsrats hiermit verordnet:

§ 1*

(1) Medaillen und Marken (Reklame-, Rabatt-, Spiel-, Speise- und sonstige Wertmarken) dürfen nicht das *Reichswappen*, den *Reichsadler* oder ein Münzbild tragen, das mit einem auf *Reichsmünzen* befindlichen Münzbild übereinstimmt. Dem *Reichswappen*, dem *Reichsadler* und den auf *Reichsmünzen* befindlichen Münzbildern stehen solche Wappen, Adler und Münzbilder gleich, die ihnen zum Verwechseln ähnlich sind.

(2) Medaillen und Marken (Absatz 1) dürfen weder die Bezeichnung einer im *Deutschen Reiche* geltenden Münzgattung noch die Angabe eines Geldwertes enthalten.

(3) Medaillen und Marken (Absatz 1) dürfen nicht mit einer Randriffelung oder einer auf dem Rande befindlichen Schrift oder dem Münzzeichen einer Münzstätte versehen werden.

§ 2

(1) Unter das Verbot der Angabe eines Geldwerts (§ 1 Abs. 2) fällt nicht die Angabe einer Zahl ohne jeden weiteren Zusatz.

(2) Unter das Verbot der Randschrift (§ 1 Abs. 3) fällt nicht die Anbringung eines Stempelzeichens, des Namens oder der Firma des Herstellers oder bei Preismedaillen die Anbringung des Namens des Preisträgers.

§ 3*

(1) Marken (§ 1) dürfen nicht einen Durchmesser von mehr als 19 bis einschließlich 25 Millimeter haben, es sei denn, daß sie ein Gewicht von weniger als 3,3 oder mehr als 5 Gramm sowie eine Stärke von weniger als 1 oder mehr als 2,4 Millimetern haben. Dasselbe gilt für Medaillen aus unedlem Metall.

(2) Der *Reichsminister der Finanzen* wird ermächtigt, Ausnahmen von der Bestimmung in Absatz 1 zuzulassen sowie die Herstellung und das Inverkehrbringen von Marken (§ 1) und Medaillen aus unedlem Metall zu untersagen, die einen anderen als den in Absatz 1 bezeichneten Durchmesser haben. Das Verbot ist im Bundesanzeiger zu veröffentlichen.

§ 4*

(1) Medaillen und Marken von ovaler oder dreibis achteckiger Form sowie Medaillen und Marken

mit einem Durchmesser von wenigstens 45 Millimetern sind von dem Verbot, ein auf *Reichsmünzen* befindliches Münzbild zu tragen (§ 1 Abs. 1) und vom Verbot der Anbringung einer Randriffelung oder Randschrift (§ 1 Abs. 3), Medaillen und Marken von ovaler oder drei- bis achteckiger Form auch von der Bestimmung des § 3 ausgenommen.

(2) Das Verbot der Anbringung einer Randschrift oder Randriffelung sowie die Bestimmung des § 3 gelten ferner nicht für Medaillen und Marken, die für das Ausland hergestellt und unmittelbar ausgeführt werden.

§ 5

(1) Es ist verboten,

- a) Medaillen und Marken, die den Bestimmungen der §§ 1 bis 4 nicht entsprechen,
- b) Nachahmungen von Münzen, die auf Grund *reichsgesetzlicher* Bestimmungen außer Kurs gesetzt sind,

herzustellen, anzubieten, zum Verkauf vorrätig zu halten, feilzuhalten, zu verkaufen oder sonst in den Verkehr zu bringen.

(2) Das Verbot des Absatzes 1 Buchstabe b gilt nicht für Nachahmungen von Münzen, die mittels einer festen metallischen Verbindung einen Bestandteil anderer Gegenstände bilden.

§ 6*

Es ist verboten, zu geschäftlichen Zwecken Medaillen in einer Weise als Münzen zu bezeichnen, die geeignet ist, den Anschein zu erwecken, als handele es sich um *Reichsmünzen*, oder für Medaillen sonst eine Bezeichnung anzuwenden, die diesen Anschein erwecken kann.

§ 7*

Wer gewohnheits- oder gewerbsmäßig einer Bestimmung dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird, sofern nicht nach anderen Bestimmungen eine schwerere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Deutsche Mark oder mit Haft bestraft (§ 14 Abs. 3 des Münzgesetzes).

§ 8*

§ 9

§ 6 dieser Verordnung mit Straffolge (§ 7) tritt sofort, die übrigen Bestimmungen treten am 1. April 1929 in Kraft.

Der Reichsminister der Finanzen

§ 1 Abs. 1 Kursivdruck: Vgl. Bek. v. 20. 1. 1950 113-1-1

§ 3 Abs. 2: Bundesanzeiger statt Reichsanzeiger gem. § 4 Abs. 2 G v. 30. 1. 1950 114-1

§ 4 Abs. 1 Kursivdruck: Vgl. § 1 MünzAusprG 690-1

§ 6 Kursivdruck: Vgl. § 1 MünzAusprG 690-1

§ 7: MünzG 690-2

§ 8: Aufhebungsvorschrift

Sachgebiet 691

Ausprägung von Bundesmünzen

691-1

Bekanntmachung über die Ausprägung von Bundesmünzen im Nennwert von 5 Deutschen Mark *

Vom 1. Dezember 1951

Bundesgesetzbl. I S. 953, verk. am 12. 12. 1951

Auf Grund des Gesetzes über die Ausprägung von Scheidemünzen vom 8. Juli 1950 (Bundesgesetzblatt S. 323) werden Bundesmünzen im Nennwert von 5 Deutschen Mark ausgeprägt und demnächst in den Verkehr gebracht.*

Die Münzen bestehen aus einer Legierung von 625 Tausendteilen Feinsilber und 375 Tausendteilen Kupfer. Sie haben einen Durchmesser von 29 Millimeter und ein Gewicht von 11,2 Gramm.

Die Münzen tragen auf beiden Seiten innerhalb des erhabenen Randes einen Perlenkreis.

Die Wertseite zeigt in der Mitte in arabischer Ziffer die Wertzahl „5“. Die Umschrift ist in zwei Kreisen rund um die Wertzahl angeordnet. Der innere Kreis enthält die Worte „DEUTSCHE MARK“ in Antiqua in großen Buchstaben sowie die Jahreszahl, die in arabischen Ziffern ausgedrückt ist. Die Jahreszahl ist rechts und links durch je einen vier-

zackigen Stern von der Schrift getrennt. Der äußere Kreis der Umschrift enthält die Worte „BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND“ in Antiqua in großen Buchstaben und am unteren Rand der Münzen, durch je einen Punkt vom Anfang und Ende der Schrift getrennt, das Münzzeichen.

Die Schauseite der Münzen zeigt den Bundesadler, den Kopf nach rechts gewendet, die Flügel offen, je mit sieben auswärts gebogenen Schwingen.

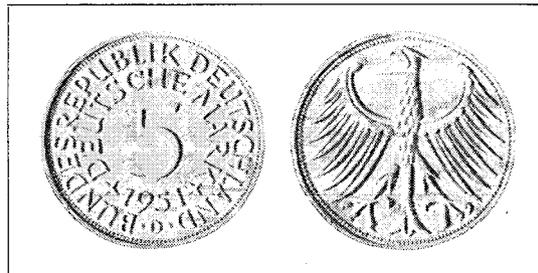
Der glatte Rand der Münzen ist mit der vertieften, in Antiqua in großen Buchstaben gehaltenen Inschrift „EINIGKEIT UND RECHT UND FREIHEIT“ versehen und zwischen den einzelnen Worten mit insgesamt vier einfachen Eichenblättern nebst je einer Eichel sowie mit einem zweifachen Eichenblatt nebst zwei Eicheln verziert.

Der Bundeskanzler

Der Bundesminister der Finanzen

Überschrift: Im Saarland eingeführt durch § 4 Nr. 1 G v. 29. 6. 1959 I 402; für Berlin vgl. Bek. v. 5. 11. 1955 GVBl. S. 966, 967
Satz 1: MünzAusprG 690-1

Abbildung der Münze



Bekanntmachung über die Ausprägung von Bundesmünzen im Nennwert von 5 Deutschen Mark *

691-1-1

Vom 6. August 1953

Bundesgesetzbl. I S. 1325, verk. am 11. 9. 1953

Auf Grund des Gesetzes über die Ausprägung von Scheidemünzen vom 8. Juli 1950 (Bundesgesetzbl. S. 323) werden zur Erinnerung an die Jahrhundertfeier des Germanischen National-Museums in Nürnberg 200 000 Stück Bundesmünzen im Nennwert von je 5 Deutschen Mark geprägt und demnächst in den Verkehr gebracht.*

Die Münzen bestehen aus einer Legierung von 625 Tausendteilen Feinsilber und 375 Tausendteilen Kupfer. Sie haben einen Durchmesser von 29 Millimeter und ein Gewicht von 11,2 Gramm.

Beide Seiten der Münzen sind von einem schmalen Stäbchen umrahmt.

Die Wertseite der Münzen zeigt am oberen Rande die Wertzahl „5“ in arabischer Ziffer und darunter in drei Reihen untereinandergestellt in Antiqua in großen Buchstaben die Worte „DEUTSCHE MARK BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND“. Der untere Teil der Wertseite zeigt den Bundesadler, die Flügel offen, je mit sieben auswärts gebogenen Schwingen. Unter dem letzten Buchstaben des Wortes „DEUTSCHLAND“ befindet sich das Münzzeichen „D“.

Die Schauseite der Münzen zeigt ein bedeutendes, im Besitz des Germanischen National-Museums befindliches Kunstwerk: eine goldene, aus einem in Italien aufgedeckten Grabe einer ostgotischen Prinzessin des 5. Jahrhunderts stammende, mit dem

christlichen Kreuz gezierte Fibel in der Gestalt eines Adlers. Das Bild ist schräg nach oben rechts gewendet. Zu beiden Seiten stehen, waagrecht angebracht, die beiden Jahreszahlen „1852“ und „1952“ in arabischen Ziffern. Am Rande der Münzen befindet sich, das Bild und die Jahreszahlen links und rechts einfassend, die in Antiqua in großen Buchstaben gehaltene Umschrift „GERMANISCHES MUSEUM EIGEN-THUM DER DEUTSCHEN NATION NURNBERG“. Das Wort „EIGENTHUM“ ist durch einen Trennungsstrich und durch den unteren Teil des Adlerbildes geteilt; vor dem Wort „GERMANISCHES“ und hinter dem Wort „NATION“ ist je ein fünfzackiger Stern angebracht. Die durch die beiden Sterne eingefassten Worte „GERMANISCHES MUSEUM EIGEN-THUM DER DEUTSCHEN NATION“ geben die Inschrift der Tafel wieder, die von dem Gründer des Museums an dem alten Portal angebracht worden war und die heute in der Empfangshalle aufgestellt ist.

Der glatte Rand der Münzen ist mit der vertieften, in Antiqua in großen Buchstaben gehaltenen Inschrift „EINIGKEIT UND RECHT UND FREIHEIT“ versehen. Zwischen den einzelnen Worten befinden sich insgesamt vier einfache Eichenblätter nebst je einer Eichel sowie ein zweifaches Eichenblatt nebst zwei Eicheln.

Dies wird namens der Bundesregierung hiermit bekanntgemacht.

Der Bundesminister der Finanzen

Überschrift: Im Saarland eingeführt durch § 4 Nr. 1 G v. 29. 6. 1959 I 402, für Berlin vgl. Bek. v. 5. 11. 1955 GVBl. S. 966, 967
Satz 1: MünzAusprG 690-1

Abbildung der Münze



691-1-2

Bekanntmachung über die Ausprägung von Bundesmünzen im Nennwert von 5 Deutschen Mark *

Vom 26. April 1955

Bundesgesetzbl. I S. 212, verk. am 3. 5. 1955

Auf Grund des Gesetzes über die Ausprägung von Scheidemünzen vom 8. Juli 1950 (Bundesgesetzbl. S. 323) werden zum Gedenken an den Dichter Friedrich von Schiller, dessen Todestag sich am 9. Mai 1955 zum 150. Male jährt, 200 000 Stück Bundesmünzen im Nennwert von je 5 Deutschen Mark geprägt und demnächst in den Verkehr gebracht.*

Die Münzen bestehen aus einer Legierung von 625 Tausendteilen Feinsilber und 375 Tausendteilen Kupfer. Sie haben einen Durchmesser von 29 Millimeter und ein Gewicht von 11,2 Gramm.

Beide Seiten der Münzen sind von einem glatten Stäbchen umrahmt, an dessen inneren Rand sich ein Perlenkreis anschließt.

Die Wertseite der Münzen zeigt in der Mitte den Bundesadler, die Flügel offen, die Schwingen auswärts gerichtet. Die in Antiqua in großen Buchstaben gehaltene Umschrift „BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND“ schließt, von links über das Adlerbild herum nach rechts führend, dieses unten freilassend teilweise ein. Der Raum unter dem Adlerbild ist mit der Wertbezeichnung ausgefüllt: In der Mitte die arabische Ziffer „5“, links davon in Antiqua in großen Buchstaben das Wort „DEUTSCHE“, rechts in gleicher Ausführung das Wort „MARK“; die Anfangsbuchstaben „D“ und „M“ sind vergrößert dargestellt. Unter dem letzten Buchstaben in dem Wort „DEUTSCHE“, noch inner-

halb des Bogens der Wertziffer „5“, befindet sich das Münzzeichen „F“ (Staatliche Münze Stuttgart).

Die Schauseite der Münzen zeigt die Büste des Dichters Friedrich von Schiller im Profil nach rechts. Die in Antiqua in großen Buchstaben gehaltene Umschrift „FRIEDRICH VON SCHILLER 9. V. 1955“ umschließt das Bildnis in gleicher Weise wie die Umschrift auf der Wertseite das Adlerbild; der Tag und das Jahr in der Zeitangabe sind durch arabische Ziffern, der Monat ist durch die römische Zahl V bezeichnet; hinter der „9“ und der „V“ befindet sich je ein Punkt. In dem Raum unter dem Bildnis stehen, in drei Zeilen untereinander gereiht, in Antiqua in großen Buchstaben die Worte „ZUM 150. TODESTAG“; die Ordnungszahl 150. ist durch arabische Ziffern ausgedrückt. Links und rechts von dem in der zweiten Zeile stehenden Wort „TODES“ ist je ein achteckiger Stern angebracht.

Die in Antiqua in großen Buchstaben ausgeführte vertiefte Inschrift „SEID EINIG, EINIG, EINIG“ auf dem glatten Rand der Münzen gibt die letzten Worte des sterbenden Attinghausen in dem Drama „Wilhelm Tell“ des Dichters wieder. Die Zwischenräume der vier Worte der Inschrift sind jeweils durch zwei Lorbeerblätter mit zwei Beeren ausgefüllt.

Der Entwurf der Münze stammt von Herrn Professor Alfons Feuerle, Schwäbisch-Gmünd.

Dies wird namens der Bundesregierung bekanntgemacht.

Der Bundesminister der Finanzen

Überschrift: Im Saarland eingeführt durch § 4 Nr. 1 G v. 29. 6. 1959 I 402; für Berlin vgl. Bek. v. 5. 11. 1955 GVBl. S. 966, 967
Satz 1: MünzAusprG 690-1

Abbildung der Münze



691-1-3

Bekanntmachung
über die Ausprägung von Bundesmünzen
im Nennwert von 5 Deutschen Mark
(Gedenkmünze Markgraf Ludwig Wilhelm von Baden)*

Vom 8. August 1955

Bundesgesetzbl. I S. 686, verk. am 21. 10. 1955

Auf Grund des Gesetzes über die Ausprägung von Scheidemünzen vom 8. Juli 1950 (Bundesgesetzbl. S. 323) werden zum Gedenken an den Markgrafen Ludwig Wilhelm von Baden, dessen Geburtstag sich am 8. April 1955 zum 300. Male gejhrt hat, 200 000 Stück Bundesmünzen im Nennwert von je 5 Deutschen Mark geprägt und demnächst in den Verkehr gebracht.*

Die Münzen bestehen aus einer Legierung von 625 Tausendteilen Silber und 375 Tausendteilen Kupfer. Sie haben einen Durchmesser von 29 Millimeter und ein Gewicht von 11,2 Gramm.

Beide Seiten der Münzen sind von einer glatten Randleiste umrahmt, an die sich innen ein Perlkreis anschließt.

Die Wertseite der Münzen zeigt in der Mitte den Bundesadler, die Flügel offen, die Schwingen auswärts gerichtet. Unter dem Adlerbild steht in arabischer Ziffer die zur Wertbezeichnung gehörende Zahl „5“, in deren Schleife das Münzzeichen „G“ (Staatliche Münze Karlsruhe) angebracht ist, und darunter in großen Antiqua-Buchstaben die Worte „DEUTSCHE MARK“. Im Hintergrund ist, von dem Adlerbild überhöht und teilweise verdeckt, der Umriß des ehemaligen markgräflichen Residenzschlosses in Rastatt (Baden) sichtbar. Zwi-

Überschrift: Im Saarland eingeführt durch § 4 Nr. 1 G v. 29. 6. 1959 I 402; für Berlin vgl. Bek. v. 5. 11. 1955 GVBl. S. 966, 968
 Satz 1: MünzAusprG 690-1

schen der Leiste, die diesen Teil des Münzbildes umschließt, und dem Perlkreis an der Innenseite der Randleiste steht die in großen Antiqua-Buchstaben gehaltene Umschrift „BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND“ und in arabischen Ziffern die Jahreszahl „1955“. Die drei in der Umschrift vorhandenen Zwischenräume sind mit je einem vierstrahligen Stern ausgefüllt.

Die Schauseite der Münzen zeigt das Brustbild des Markgrafen im Profil nach rechts und die Umschrift „LUDWIG WILHELM MARKGRAF VON BADEN“ in großen Antiqua-Buchstaben sowie, in arabischen, durch einen Längsstrich getrennten Ziffern, die Lebensdaten des Markgrafen „1655—1707“.

Der glatte Rand der Münzen trägt als Ehrenbezeichnung für den Markgrafen, dessen Wirken dem Bestand des Reiches gegolten hat, die in großen Antiqua-Buchstaben ausgeführte Inschrift „SCHILD DES REICHES“. Die drei Zwischenräume sind je mit einer dreiteiligen Arabeske ausgefüllt, deren mittlerer Teil aus einem achtstrahligen Stern besteht.

Der Entwurf der Münze stammt von Herrn Karl Föll, Fachlehrer an der Vereinigten Goldschmiedekunst- und Werkschule in Pforzheim.

Dies wird namens der Bundesregierung bekanntgemacht.

Der Bundesminister der Finanzen

Abbildung der Münze



691-1-4

Bekanntmachung über die Ausprägung von Bundesmünzen im Nennwert von 5 Deutschen Mark *

Vom 12. November 1957

Bundesgesetzbl. I S. 1792, verk. am 26. 11. 1957

Auf Grund des Gesetzes über die Ausprägung von Scheidemünzen vom 8. Juli 1950 (Bundesgesetzbl. S. 323) werden zum Gedenken an den Dichter Joseph Freiherr von Eichendorff, dessen Todestag sich am 26. November 1957 zum 100. Male jährt, 200 000 Stück Bundesmünzen im Nennwert von je 5 Deutschen Mark geprägt und demnächst in den Verkehr gebracht (Eichendorff-Gedenkmünze). *

Die Münze besteht aus einer Legierung von 625 Tausendteilen Silber und 375 Tausendteilen Kupfer. Sie hat einen Durchmesser von 29 Millimeter und ein Gewicht von 11,2 Gramm.

Beide Seiten der Münze haben als äußerste erhabene Umrahmung einen glatten Rand, an den sich innen ein Perlkreis anschließt.

Die erhaben ausgeprägte Schauseite der Münze zeigt das Kopfbild des Dichters im Profil nach links mit dem hohen Kragen des Gehrockes und der Halsbinde der Biedermeierzeit. Das Bild ist von der Umschrift „JOSEPH FREIHERR VON EICHENDORFF 1788—1857“ umschlossen. Dabei stehen unter dem Bildnis des Dichters in arabischen Ziffern die durch einen Bindestrich verbundenen Lebensdaten „1788—1857“ mit einem vierstrahligen Stern als Geburtszeichen vor der Jahreszahl 1788 und einem Kreuz als Sterbezeichen hinter der Jahreszahl 1857, während der in großen Antiquabuchstaben ausgeführte Name „JOSEPH FREIHERR VON EICHENDORFF“, links von dem Geburtszeichen beginnend, die Umschrift vollendet.

Die ebenfalls erhaben ausgeprägte Wertseite der Münze zeigt in der Mitte den Bundesadler, die

Flügel offen, die Schwingen auswärts gerichtet. In den beiden Rundräumen, die die Flügel bilden, ist links und rechts vom Hals des Adlers in arabischen Ziffern die in zwei Hälften geteilte Jahreszahl „1957“ angebracht. Links vom Schwanzgefieder des Adlers befindet sich das Münzzeichen „J“ (Hamburgische Münze, Hamburg). Das Adlerbild ist von der Umschrift „BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND 5 DEUTSCHE MARK“ umschlossen. Dabei zeigen sich die arabische Ziffer „5“ unter dem Adlerbild und die in großen Antiquabuchstaben gehaltenen Wörter „DEUTSCHE MARK“ rechts davon, während die ebenfalls in großen Antiquabuchstaben ausgeführten Wörter „BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND“, links von der Ziffer beginnend, die Umschrift vollenden. In der Mitte der beiden Zwischenräume nach der Wertbezeichnung „5 DEUTSCHE MARK“ und nach dem Wort „BUNDESREPUBLIK“ befindet sich je ein runder Punkt.

Die vertiefte Beschriftung auf dem glatten, durch die Dicke der Münze bestimmten Rand gibt mit der in großen Antiquabuchstaben ausgeführten Inschrift „GRUSS DICH DEUTSCHLAND AUS HERZENSGRUND“ den Schlußvers aus dem Eichendorffschen Gedicht „Heimweh“ wieder. Anfang und Ende der Inschrift sind durch zwei mit den Stielen gegeneinandergekehrte Eichenblätter getrennt; in der Mitte zwischen den einzelnen Wörtern der Inschrift befindet sich je ein runder Punkt.

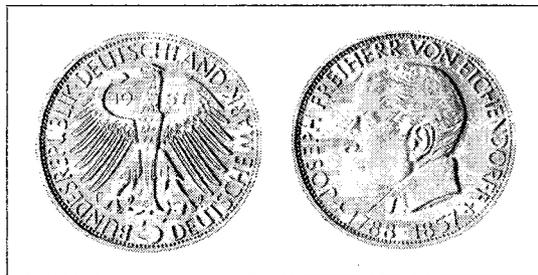
Der Entwurf der Münze stammt von dem Bildhauer Karl Roth, München.

Dies wird namens der Bundesregierung bekanntgemacht.

Der Bundesminister der Finanzen

Uberschrift: Im Saarland eingeführt durch § 4 Nr. 1 G v. 29. 6. 1959 I 402, für Berlin vgl. Bek. v. 20. 11. 1957 GVBl. 1958 S. 8
Satz 1: MünzAusprG 690-1

Abbildung der Münze



691-2

**Bekanntmachung
über die Ausgabe von Bundesmünzen
im Nennwert von 2 Deutschen Mark***

Vom 12. Juni 1958

Bundesgesetzbl. I S. 419, verk. am 28. 6. 1958

Auf Grund des Gesetzes über die Ausprägung von Scheidemünzen vom 8. Juli 1950 (Bundesgesetzbl. S. 323) wird nachfolgend beschriebene Bundesmünze im Nennwert von 2 Deutschen Mark ausgegeben.*

Die Münze besteht aus einer Legierung von 75 Teilen Kupfer und 25 Teilen Nickel. Sie hat einen Durchmesser von 26,75 Millimeter und ein Gewicht von 7 Gramm.

Beide Seiten der Münze haben als äußerste erhabene Umrahmung einen glatten Rand, an den sich innen ein Perlkreis anschließt.

Die erhaben ausgeprägte Wertseite zeigt den Bundesadler. In der Höhe der Fänge des Adlers steht die in zwei Hälften geteilte Jahreszahl des jeweiligen Prägejahres. Die Umschrift lautet „BUNDESREPUBLIK · DEUTSCHLAND · 2 DEUTSCHE MARK“. In der unteren Schleife der vergrößert ausgeführten Wertziffer „2“ ist eines der Münzzeichen D, F, G oder J angebracht.

Überschrift: Im Saarland eingeführt durch § 4 Nr. 1 G v. 29. 6. 1959 I 402; für Berlin vgl. Bek. v. 17. 7. 1958 GVBl. S. 662
Satz 1: MünzAusprG 690-1

Die ebenfalls erhaben ausgeprägte Schauseite der Münze zeigt das Kopfbild des Physikers Max Planck. Das Bildnis ist von der Umschrift „MAX PLANCK 1858-1947“ umschlossen. Vor dem Geburtsjahr ist ein sechsstrahliger Stern und hinter dem Sterbejahr ein Kreuz angebracht.

Der glatte, durch die Dicke der Münze bestimmte Rand ist mit der vertieften Inschrift „EINIGKEIT UND RECHT UND FREIHEIT“ versehen. Der Raum zwischen Anfang und Ende der Inschrift ist durch zwei Eichenblätter gekennzeichnet, während die anderen Räume zwischen den Wörtern der Inschrift mit je einem Eichenblatt ausgefüllt sind.

Der Entwurf der Münze stammt von dem Bildhauer Karl Roth, München.

Dies wird namens der Bundesregierung bekanntgemacht.

Der Bundesminister der Finanzen

Abbildung der Münze



691-3

**Bekanntmachung
über die Ausprägung von Bundesmünzen
im Nennwert von 1 Deutschen Mark ***

Vom 8. September 1950

Bundesgesetzbl. S. 685, verk. am 28. 9. 1950

Auf Grund des Gesetzes über die Ausprägung von Scheidemünzen vom 8. Juli 1950 (Bundesgesetzblatt S. 323) werden Bundesmünzen im Nennwert von 1 Deutschen Mark ausgeprägt und demnächst in den Verkehr gebracht.*

Die Münzen bestehen aus einer Legierung von 75 Teilen Kupfer und 25 Teilen Nickel. Sie haben einen Durchmesser von 23,5 Millimeter und ein Gewicht von 5,5 Gramm.

Die Münzen tragen auf beiden Seiten innerhalb des erhabenen Randes einen Perlenkreis.

Die Wertseite zeigt in der oberen Hälfte in der Mitte in arabischer Ziffer die Wertzahl „1“ und rechts und links davon je einen zweiblättrigen Eichenzweig mit Eichel. In der unteren Hälfte dieser

Überschrift: Im Saarland eingeführt durch § 4 Nr. 1 G v. 29. 6. 1959 I 402; für Berlin vgl. Bek. v. 5. 11. 1955 GVBl. S. 966
Satz 1: MünzAusprG 690-1

Seite stehen, untereinandergesetzt, in Antiqua in großen Buchstaben die beiden Worte „DEUTSCHE MARK“. Darunter steht nahe am Rand in arabischen Ziffern die Jahreszahl.

Die Schauseite zeigt in der Mitte den Bundesadler, den Kopf nach rechts gewendet, die Flügel offen, aber mit geschlossenem Gefieder und, um das Adlerbild herum, in Antiqua in großen Buchstaben die Umschrift „BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND“. Nahe am unteren Rand befindet sich, auf beiden Seiten durch einen Punkt vom Anfang und Ende der Umschrift getrennt, das Münzzeichen.

Der Rand der Münze ist glatt, jedoch mit vertieften Arabesken versehen.

Der Bundeskanzler

Der Bundesminister der Finanzen

691-4

**Bekanntmachung
über die Ausgabe von Münzen
im Nennwert von 1, 5, 10 und 50 Pfennig,
die an Stelle der Umschrift „Bank deutscher Länder“
die Umschrift „Bundesrepublik Deutschland“ tragen**

Vom 6. Mai 1950

Bundesanzeiger Nr. 88 S. 1, verk. am 9. 5. 1950

Auf Grund des § 1 Abs. 1 des Zweiten Gesetzes zur Neuordnung des Geldwesens (Emissionsgesetz) werden demnächst Münzen zu 1, 5, 10 und 50 Pfennig mit dem Ausgabejahr 1950 in Umlauf gesetzt, die an Stelle der Umschrift „BANK DEUTSCHER LÄNDER“ die Umschrift „BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND“ tragen.*

Im übrigen unterscheiden sich die neuen Münzen in keiner Weise von den bisher ausgeprägten mit der Umschrift „BANK DEUTSCHER LÄNDER“.

Sowohl die Münzen mit der Umschrift „BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND“ als auch die Münzen mit der Umschrift „BANK DEUTSCHER LÄNDER“ sind gültige Zahlungsmittel.

Bank deutscher Länder

Satz 1: EmG v. 20. 6. 1948 WIGBl. Beil. Nr. 5 S. 11

691-5

**Bekanntmachung
über die Ausgabe von Münzen
im Nennwert von 50 Pfennig**

Vom 2. Dezember 1949

Bundesanzeiger Nr. 33 S. 1, verk. am 8. 12. 1949

Auf Grund des § 1 Abs. 1 des Zweiten Gesetzes zur Neuordnung des Geldwesens (Emissionsgesetz) werden demnächst neue auf 50 Pfennig lautende Münzen in Umlauf gesetzt.*

Die mit geriffeltem Rand geprägten Münzen bestehen aus einer nicht magnetischen Kupfer-Nickel-Legierung ($\frac{3}{4}$ Cu und $\frac{1}{4}$ Ni). Sie haben einen Durchmesser von 20 Millimeter und ein Gewicht von 3,5 Gramm. Die Farbe ist silbergrau.

Die Münzen tragen auf beiden Seiten innerhalb des erhabenen Randes einen feinen Perlenkranz.

Satz 1: EmG v. 20. 6. 1948 WiGBI. Beil. Nr. 5 S. 11

Die Wertseite zeigt in Balkenschrift die Umschrift „BANK DEUTSCHER LÄNDER“ und am unteren Rand, den Schriftkranz schließend, das Wort „PFENNIG“. In der Mitte befindet sich die Wertbezeichnung „50“ in arabischen Ziffern, darunter sehr klein das Münzzeichen.

Auf der Schauseite ist ein kniendes Mädchen abgebildet, das ein fünfblättriges, mit 4 Wurzelfäden versehenes Eichenreis pflanzt. Eine längere und vier kürzere leicht gekrümmte Linien deuten das Erdreich an. Darunter befindet sich die Jahreszahl 1949.

Bank deutscher Länder

691-5-1

**Bekanntmachung
über die Ausgabe von Bundesmünzen
im Nennwert von 50 Deutschen Pfennig ***

Vom 14. September 1950

Bundesgesetzbl. S. 694, verk. am 11. 10. 1950

Auf Grund des Gesetzes über die Ausprägung von Scheidemünzen vom 8. Juli 1950 (Bundesgesetzblatt S. 323) werden demnächst Scheidemünzen zu 50 Pfennig mit der Umschrift „BANK DEUTSCHER LÄNDER“ und der Jahreszahl 1950 in den Verkehr gebracht.* Im übrigen unterscheiden sich die Mün-

Überschrift: Im Saarland eingeführt durch § 4 Nr. 1 G v. 29. 6. 1959 I 402; für Berlin vgl. Bek. v. 5. 11. 1955 GVBl. S. 966, 967
Satz 1: MünzAusprG 690-1

zen in keiner Weise von den bisher ausgeprägten Münzen zu 50 Pfennig, die die Umschrift „BANK DEUTSCHER LÄNDER“ und die Jahreszahl 1949 tragen und uneingeschränkt weiter im Verkehr bleiben.

Der Bundeskanzler

Der Bundesminister der Finanzen

691-6

**Bekanntmachung
über die Ausgabe von Münzen
im Nennwert von 5 und 10 Pfennig**

Vom 7. März 1949

Öffentlicher Anzeiger Nr. 20 S. 3, verk. am 12. 3. 1949

Auf Grund des § 1 Abs. 1 des Zweiten Gesetzes zur Neuordnung des Geldwesens (Emissionsgesetz) werden demnächst neue auf 5 und 10 Pfennig lautende Münzen in Umlauf gesetzt.*

Die mit glattem Rand geprägten Münzen bestehen aus einem Eisenkern mit einer beiderseitigen Tombakplattierung (Legierung aus Kupfer und Zink). Die Münzen zu 5 Pfennig haben einen Durchmesser von 18,5 Millimeter und ein Gewicht von 3 Gramm. Die Münzen zu 10 Pfennig haben einen Durchmesser von 21,5 Millimeter und ein Gewicht von 4 Gramm.

Die Münzen tragen auf der Wertseite innerhalb des erhabenen Randes in der oberen Hälfte beider-

seits je eine Ährengarbe, zwischen deren oberen Enden sich das Münzzeichen befindet. Am unteren Rand ist in Balkenschrift das Wort „PFENNIG“ angebracht. In der Mitte befindet sich als arabische Ziffer die Wertbezeichnung „5“ oder „10“.

Die Schauseite trägt im oberen Teil innerhalb des erhabenen Randes in Balkenschrift die Umschrift „BANK DEUTSCHER LÄNDER“ und am unteren Rand, durch je einen Punkt von der Umschrift getrennt, die Jahreszahl. Die Mitte zeigt einen aufrecht stehenden fünfblättrigen Eichenzweig.

Bank deutscher Länder

Satz 1: EmG v. 20. 6. 1948 WIGBl. Beil. Nr. 5 S. 11

691-8

**Bekanntmachung
über die Ausprägung von Bundesmünzen
im Nennwert von 2 Deutschen Pfennig***

Vom 8. September 1950

Bundesgesetzbl. S. 686, verk. am 28. 9. 1950

Auf Grund des Gesetzes über die Ausprägung von Scheidemünzen vom 8. Juli 1950 (Bundesgesetzblatt S. 323) werden Bundesmünzen im Nennwert von 2 Deutschen Pfennig ausgeprägt und demnächst in den Verkehr gebracht.*

Die mit glattem Rand geprägten Münzen bestehen aus einer Legierung von 95% Kupfer, 4% Zinn und 1% Zink. Sie haben einen Durchmesser von 19,25 Millimeter und ein Gewicht von 3,25 Gramm.

Auf der Wertseite tragen die Münzen innerhalb des erhabenen Randes in der oberen Hälfte beiderseits je eine Ähre, zwischen deren oberen Enden sich das Münzzeichen befindet. In der Mitte der

Wertseite steht in arabischer Ziffer die Wertbezeichnung „2“, darunter am unteren Rand in Antiqua das Wort „PFENNIG“.

Auf der Schauseite zeigen die Münzen innerhalb des erhabenen Randes in Antiqua die Umschrift „BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND“ und am unteren Rand, durch je einen Punkt vom Beginn und Ende der Umschrift getrennt, die Jahreszahl. Die Mitte zeigt einen aufrecht stehenden fünfblättrigen Eichenzweig, der mit seinem unteren Ende auf einem waagrecht angebrachten Stäbchen ruht.

Der Bundeskanzler

Der Bundesminister der Finanzen

Überschrift: Im Saarland eingeführt durch § 4 Nr. 1 G v. 29. 6. 1950 I 402; für Berlin vgl. Bek. v. 5. 11. 1955 GVBl. S. 966
Satz 1: MünzAusprG 690-1

**Bekanntmachung
über die Ausprägung von Münzen
im Nennwert von 1 Pfennig**

691-9

Vom 4. November 1948

Öffentlicher Anzeiger Nr. 15 S. 7, verk. am 12.11.1948

Auf Grund des § 1 Abs. 1 des Zweiten Gesetzes zur Neuordnung des Geldwesens (Emissionsgesetz) werden demnächst neue auf 1 Pfennig lautende Münzen in Umlauf gesetzt.*

Die mit glattem Rand geprägten Münzen bestehen aus einem Eisenkern mit einer beiderseitigen Kupferplattierung. Die Münzen haben einen Durchmesser von 16,5 Millimeter und ein Gewicht von 2 Gramm.

Die Münzen tragen auf der Wertseite innerhalb des erhabenen Randes in der oberen Hälfte beider-

Satz 1: EmG v. 20. 6. 1948 WIGBl. Beil. Nr. 5 S. 11

seits je eine Ährengarbe, zwischen deren oberen Enden sich das Münzzeichen befindet. Am unteren Rand ist in Balkenschrift das Wort „PFENNIG“ angebracht. In der Mitte befindet sich als arabische Ziffer die Wertbezeichnung „1“.

Auf der Schauseite befindet sich im oberen Teil innerhalb des erhabenen Randes in Balkenschrift die Umschrift „BANK DEUTSCHER LÄNDER“ und am unteren Rand, durch je einen Punkt von der Umschrift getrennt, die Jahreszahl. Die Mitte zeigt einen aufrecht stehenden fünfblättrigen Eichenzweig.

Bank deutscher Länder

Partielles Recht für Baden-Württemberg (ehemaliges Land Baden):

**Bekanntmachung
über die Ausprägung von Münzen
im Nennwert von 1 Pfennig**

691-9-a

Vom 4. November 1948

Gesetz- und Verordnungsbl. 1949 S. 12, verk. am 15. 1. 1949

Auf Grund des § 1 Abs. 1 des Zweiten Gesetzes zur Neuordnung des Geldwesens (Emissionsgesetz) werden demnächst neue auf 1 Pfennig lautende Münzen in Umlauf gesetzt.*

Die mit glattem Rand geprägten Münzen bestehen aus einem Eisenkern mit einer beiderseitigen Kupferplattierung. Die Münzen haben einen Durchmesser von 16,5 Millimeter und ein Gewicht von 2 Gramm.

Die Münzen tragen auf der Wertseite innerhalb des erhabenen Randes in der oberen Hälfte beider-

Satz 1: EmG v. 20. 6. 1948 WIGBl. Beil. Nr. 5 S. 11

seits je eine Ährengarbe, zwischen deren oberen Enden sich das Münzzeichen befindet. Am unteren Rand ist in Balkenschrift das Wort „PFENNIG“ angebracht. In der Mitte befindet sich als arabische Ziffer die Wertbezeichnung „1“.

Auf der Schauseite befindet sich im oberen Teil innerhalb des erhabenen Randes in Balkenschrift die Umschrift „BANK DEUTSCHER LÄNDER“ und am unteren Rand, durch je einen Punkt von der Umschrift getrennt, die Jahreszahl. Die Mitte zeigt einen aufrecht stehenden fünfblättrigen Eichenzweig.

Bank deutscher Länder

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	= Absatz
BBankG	= Gesetz über die Deutsche Bundesbank
Beil.	= Beilage
Bek.	= Bekanntmachung
Bundesgesetzbl.	= Bundesgesetzblatt
d.	= der, die, das, des
EmG	= Zweites Gesetz zur Neuordnung des Geldwesens (Emissionsgesetz)
G	= Gesetz
gem.	= gemäß
GG	= Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
GVBl.	= Gesetz- und Verordnungsblatt
i. d. F.	= in der Fassung
MedV	= Verordnung über die Herstellung von Medaillen und Marken
MünzAusprG	= Gesetz über die Ausprägung von Scheidemünzen
Nr.	= Nummer
Reichsgesetzbl.	= Reichsgesetzblatt
S.	= Seite
u.	= und
v.	= vom
verk.	= verkündet
vgl.	= vergleiche
WährG	= Währungsgesetz
WiGBL.	= Gesetzblatt der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes
Wttbg.	= Württemberg

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH., Bonn/Köln — Druck: Bundesdruckerei Berlin
Laufender Bezug im Abonnement für alle Rechtsgebiete nur durch den Verlag. Bezugspreis pro Blatt (2 Seiten) DM 0,07
einschließlich Versandkosten

Einzelhefte von allen Rechtsgebieten DM 0,09 pro Blatt zuzüglich Versandgebühren, gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages
auf Postscheckkonto „Sammlung des Bundesrechts, Bundesgesetzblatt Teil III“ Köln 11 28 oder nach Zahlung auf Grund einer Vorausrechnung
Preis dieser Ausgabe DM 0,90 zuzüglich Versandgebühren DM 0,15